

# RS Vwgh 2008/5/29 2006/07/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2008

## Index

- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

## Norm

- AVG §1;
- BFWG 2005 §3 Abs2;
- BFWG 2005 §3 Abs3;
- BFWG 2005 §3 Abs6 idF 2005/I/087;
- B-VG Art131 Abs1 Z1;
- VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Der VwGH folgt nicht der Rechtsansicht, wonach ein weiterer Instanzenzug gemäß§ 3 Abs 3 BFWG 2005 sich nicht auf Fälle des Abs 6 legit beziehe. § 3 Abs 3 BFWG 2005 bezieht sich nämlich auf

"Bescheide ... in Angelegenheiten gemäß Abs 2", worunter auch

bescheidmäßige Gebührenvorschreibungen, die aufgrund von Tätigkeiten der Behörde (Bundesamt für Wald) in Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 vorzunehmen sind, subsumiert werden. Daraus folgt, dass aufgrund des § 3 Abs 3 des BFWG 2005 der Instanzenzug noch nicht ausgeschöpft war und somit die nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG erforderliche Voraussetzung der Erschöpfung des Instanzenzuges für eine zulässige Beschwerdeerhebung an den VwGH nicht vorlag.

## Schlagworte

Instanzenzugsachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten Offenbare Unzuständigkeit des VwGH  
Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006070149.X03

## Im RIS seit

24.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)